

Deutscher Landkreistag • Lennéstraße 11 • 10785 Berlin
Deutscher Städtetag • Hausvogteiplatz 1 • 10117 Berlin

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Abteilung Eisenbahnen
Referat E 14
Eisenbahntechnik, Digitalisierung,
Innovative Technologien
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Tel.: 030 590097-
Fax: 030 590097

E-Mail:

Az.: III-820-02-01

Datum: 9.7.2018

Nur per E-Mail: ref-e14@bmvi.bund.de

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben angeführten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf alle Ausnahmemöglichkeiten, die das EU-Recht (noch) bietet, ausgeschöpft werden sollen, um die Eisenbahnen möglichst wenig zu belasten.

Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs des sog. übergeordneten Netzes werden gemäß der Gesetzesfolgenabschätzung gleichwohl voraussichtlich rund 210 Eisenbahnverkehrsunternehmen (70%), für die bislang keine Sicherheitsbescheinigungspflicht bestand, weil sie nur als im Inland verkehrende Regionalbahnen eingestuft waren, erstmals eine Sicherheitsbescheinigung benötigen. Bei einem Großteil dürfte es sich um Eisenbahnunternehmen im Schienenpersonennahverkehr handeln.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können von der Gesetzesänderung dabei sowohl als Eigentümer von Eisenbahnunternehmen (EIU und/oder EVU) oder auch als SPNV-Aufgabenträger betroffen sein, soweit die Aufgabenträgerschaft – wie in einzelnen Bundesländern geschehen – auf die Landkreise oder von ihnen gegründete Zweckverbände übertragen wurde.

Ob der geschätzte Erfüllungsaufwand bei den EIU bzw. EVU für das Erarbeiten und Weiterentwickeln der Sicherheitsmanagementsysteme als Voraussetzung für die Beantragung und Erteilung der Sicherheitsgenehmigung bzw. Sicherheitsbescheinigung ausreichend ist, wird in unserer Mitgliedschaft auf Grund der bisherigen Erfahrungen bezweifelt. Auch wenn die Unternehmen bereits bisher nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AEG verpflichtet sind, Aufzeichnungen zu führen, so sind diese im Vergleich bewusst einfach gehalten (Vergleiche: Mitteilung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. 7509 „Aufzeichnungen für Eisenbahnen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AEG“). Bei vielen Unternehmen ist die Verwaltung bereits heute stark ausgelastet. Angesichts des Fachkräftemangels ist das Einstellen zusätzlichen Fachperso-

nals dabei kaum möglich, jedenfalls nicht zu den in der Gesetzesbegründung angeführten Kosten. Zudem ist zu erwarten, dass die vom Eisenbahn-Bundesamt zu erhebenden Gebühren mit der Überarbeitung der Bundeseisenbahngebührenverordnung ebenfalls weiter ansteigen werden und auch diese Kosten an die SPNV-Aufgabenträger weitergegeben werden (spätestens bei der nächsten Ausschreibung).

Insofern ist die pauschale Einschätzung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung (S. 2 und 18 des Gesetzentwurfs, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Kommunen nicht verändern werde, u.E. nicht zutreffend und bedarf der Anpassung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen